# B N A N Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V.

Sitz: Reutlingen (72764 Reutlingen Lederstraße 86 – Naturschutzzentrum)

# SATZUNG vom 5. 11. 1983 in der Fassung **vom 18.03.2017**

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist im Vereinsregister Reutlingen eingetragen.

(2) Der Verein ist schwerpunktmäßig in Baden-Württemberg tätig.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 2 Zweck und Ziele des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.

(1) Zweck und Ziele des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. sind Schutz und Pflege der Natur sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Seine Bemühungen gelten insbesondere den noch naturnah verbliebenen Kulturlandschaften, den natürlichen Bodenformen, schutzwürdigen Einzelobjekten der Tier- und Pflanzenwelt, der Bodengesundheit, dem Wasser, der Luft, der Ausgeglichenheit des Naturhaushalts und der Ruhe.

(4) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. stellt sich im einzelnen folgende Aufgaben:

1. den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten, ihn in allen Volkskreisen zu verbreiten und das Verhalten der Menschen entsprechend zu beeinflussen.
2. Schädigungen der Natur und des Naturhaushalts sowie naturfeindlichen Planungen mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten.
3. aktive Landschaftspflege zu fördern und bei unvermeidlichen Eingriffen in den Naturhaushalt einen vertretbaren Ausgleich zu suchen.
4. dafür einzutreten, daß die Naturschutzgesetzgebung wirksam verbessert wird.
5. die raum- und landesplanerischen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls einschlägige Anregungen zu geben.
6. mit Institutionen und Vereinigungen zusammenzuarbeiten, die sich mit der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen befassen.
7. den Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen Anregungen für neue Schutzvorhaben zu geben sowie ihr Eingreifen bei Verstößen gegen das Naturschutzgesetz zu fordern.
8. zu Spenden zum Erwerb schutzwürdiger Gebiete oder Naturgebilde sowie deren Erhaltung aufzurufen, gegebenenfalls durch Erwerb von Sperrgrundstücken den Zielen des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. zuwiderlaufende Planungen zu verhindern.
9. Informationen über Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege herauszugeben.
10. Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen über Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes zu veranstalten, insbesondere auch für die Jugend.
11. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch eine Jugendgruppe, insbesondere mit dem Ziel, die Jugend an Natur und Naturschutz heranzuführen.

# § 3 Mitgliedschaft im Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V.

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. erworben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Beitrag vom erweiterten Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Während des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind, werden durch den erweiterten Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(4) Lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einmalige Zahlung eines mit dem erweiterten Vorstand zu vereinbarenden Betrags erworben werden.

(5) Mitglieder, die sich schwere Verstöße gegen die Ziele des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. zuschulden kommen lassen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

# § 4 Organe des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.

Organe des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. sind

## (1) Die Mitgliederversammlung

(1.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin.

(1.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom erweiterten Vorstand, vom Beirat oder von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.

(1.3) Der Mitgliederversammlung obliegt

(1.3.1) die Wahl der Organe des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V., mit Ausnahme der Beiräte, der Organe der Bezirks- und Arbeitsgruppen und der BNAN-Jugend.
Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.
Die Amtszeit der Vereinsorgane beträgt jeweils drei Jahre.

(1.3.2) die Entlastung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

(1.3.3) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag.

(1.3.4) die Beschlußfassung über wesentliche anstehende Programme.

(1.3.5) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

(1.3.6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(1.4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(1.5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen.

## (2) Der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB)

(2.1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

(2.1.1) dem Vorsitzenden

(2.1.2) seinem Stellvertreter

(2.1.3) dem Schatzmeister

(2.2.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

## (3) Der erweiterte Vorstand

(3.1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

(3.1.1) dem Vorsitzenden

(3.1.2) seinem Stellvertreter

(3.1.3) dem Schatzmeister

(3.1.4) dem Vorsitzenden der BNAN-Jugend

(3.1.5) weiteren vier Mitgliedern

(3.2) Die Grundstücksreferenten, die Schriftführer, der stellvertretende Schatzmeister, die Leiter der vom erweiterten Vorstand anerkannten Bezirks- und Arbeitsgruppen sowie der Obmann des Beirats haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilzunehmen.

(3.3) Dem erweiterte Vorstand obliegt es, die Ziele des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. zu verwirklichen.

## (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

## (5) Die Grundstücksreferenten

## (6) Der Schriftführer und sein Stellvertreter

## (7) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Finanzen des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. in Absprache mit dem erweiterten Vorstand. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzen verantwortlich.
Über den satzungsgemäßen Einsatz der Gelder über das laufende Geschäft hinausgehend entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Zustimmung des Schatzmeisters ist in jedem Falle erforderlich.

## (8) Zwei Kassenprüfer

(8.1) Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. keine weitere Funktion ausüben.

(8.2) Die Kassen- und Buchführung wird in jedem Jahr von den Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung müssen diese bei der Mitgliederversammlung berichten. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters oder geben Beanstandungen bekannt.

## (9) Der Beirat

Der Beirat ist das für spezielle fachliche Fragen bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Organ des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.

(9.1) Zusammensetzung des Beirats.

(9.1.1) Der Beirat soll aus 8 bis 12 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirats werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliedervsammlung bestätigt. Sie werden für jeweils drei Jahre bestellt.

(9.1.2) Die Grundstücksreferenten gehören dem Beirat kraft ihres Amtes an.

(9.1.3) In den Beirat können als Gastbeiräte auch Fachleute berufen werden, die nicht dem Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. angehören.

(9.2) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Arbeit des Beirats koordiniert.

(9.3) Dem Beirat obliegt es, bei der Verwirklichung der Aufgaben des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. beratend mitzuwirken. Der erweiterte Vorstand ist gehalten, vor der Entscheidung über strittige fachliche Probleme den Beirat zu hören. Der Beirat ist gehalten, seine Empfehlungen dem erweiterten Vorstand in einer angemessenen Frist zuzuleiten. Falls der Beirat seine Stellungnahme dem erweiterten Vorstand nicht fristgerecht zuleitet, kann der erweiterte Vorstand auch ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(9.4) Der Beirat hat auch die Aufgabe, die kurz- und langfristigen Entwicklungen in Naturschutz und Landschaftspflege zu beobachten und den erweiterten Vorstand auf Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen.

(9.5) Es ist ferner Aufgabe des Beirats, zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder nichtständige Fachgruppen zu bilden, bei denen jedes Mitglied beteiligt werden kann. Die Arbeitsergebnisse der Fachgruppen werden den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und des Beirats zur Kenntnis gegeben.

## § 5 Gliederung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.

Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. wird gegliedert in

(1) Gesamtverein

(2) Bezirksgruppen

(3) Arbeitsgruppen

(4) BNAN-Jugend

## § 6 Bezirksgruppen

(1) Um zu einer überschaubaren regionalen Gliederung zu kommen, können innerhalb des Vereins auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands Bezirksgruppen gebildet werden. Über die Bildung der Bezirksgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.

(2) Voraussetzung für die Bildung einer Bezirksgruppe ist, außer dem regionalen Aspekt, daß die Bezirksgruppe langfristig gesehen in der Lage ist, aus eigener Kraft ein ausreichendes, jährliches Veranstaltungsprogramm durchzuführen und daß sie die Verwaltung und Pflege der ihr vom erweiterten Vorstand zugewiesenen Grundstücke gewährleisten kann.

(3) Die praktische Arbeit des Vereins vor Ort wird in den Bezirksgruppen besprochen und geleistet. Dort werden in Absprache die Aufgaben an die Mitglieder aufgeteilt und es wird über die entsprechenden Stellungnahmen und Aktivitäten entschieden.

(4) Fragen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung sind dem erweiterten Vorstand vorzutragen, ebenso Fragen von besonderem Gewicht, z. B. Grundstückskäufe oder Verträge mit längerfristigen Verpflichtungen. Erstellte Niederschriften über Sitzungen sind dem Vereinsvorsitzenden zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte alle drei Jahre eine Leitung, die aus ein bis drei Personen bestehen soll. Die Einladung zur Wahl ergeht rechtzeitig in geeigneter Form, in der Regel im Mitteilungsblatt, mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin. Wahlvorschläge sind beim Vereinsvorsitzenden mindestens einen Monat vor der Wahl einzureichen. Jede Bezirksgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Bei der Wahl muß ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sein.

(6) Jede Bezirksgruppe kann beim erweiterten Vorstand beantragen, eine eigene Kasse zu führen. Der Antrag kann bei begründeten Bedenken abgelehnt werden. Die Ausgaben und Verpflichtungen müssen sich im Rahmen des vorliegenden Etats bewegen. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist nach einem einheitlichen System zu gliedern, von zwei Kassenprüfern zu prüfen und spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Schatzmeister zur Übernahme in den Gesamtabschluß des Vereins zu übersenden. Der Schatzmeister und seine Kassenprüfer sind berechtigt, Belege, Erläuterungen und Ergänzungen anzufordern, sowie nach Beanstandungen ungeklärt verbliebene Punkte vor der Mitgliederversammlung zu rügen.

(7) Über Gelder, die eine Bezirksgruppe durch ihre Arbeit erzielt hat, und Spenden, die ihr zugedacht worden sind, darf der erweiterte Vorstand nicht ohne Einverständnis der betreffenden Bezirksgruppe verfügen.

## § 7 Arbeitsgruppen

(1) Innerhalb des Vereins können durch Beschluß des erweiterten Vorstands – im Bedarfsfall auch über Bezirksgruppen-zuständigkeiten hinweg – Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgruppen können durch Beschluß des erweiterten Vorstands im Einzelfall mit Rechten und Pflichten ausgestattet werden, wie sie für die Bezirksgruppen festgelegt sind.

## § 8 BNAN-Jugend

Die "BNAN-Jugend" ist die Jugendorganisation des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.

(1) Mitglied der BNAN-Jugend können Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren werden. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber der BNAN-Jugend erworben.

Alle unter 27 Jahre alten Mitglieder des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. sind automatisch auch Mitglieder der BNAN-Jugend.

(2) Die BNAN-Jugend erhebt von ihren Mitgliedern, die nicht dem Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. angehören, einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.
Für ihre Mitglieder, die auch dem Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. angehören, erhält die BNAN-Jugend vom Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. einen Betrag, der der Hälfte des Mitgliedsbeitrags für Jugendliche entspricht.

(3) Die BNAN-Jugend regelt ihre Angelegenheiten unabhängig vom Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V., aber entsprechend den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zielen und Aufgaben.
Falls sie gegen § 2 der Satzung verstößt, kann der erweiterte Vorstand die Einhaltung der Satzung verlangen.

(4) Die BNAN-Jugend wählt, analog den Bestimmungen der §§ 4 und 6 mit den entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet als eigene Organe einen Vorsitzenden samt Stellvertreter, einen Jugend-Vorstand (Anmerkung: lt. Jugendordnung:"Jugendausschuß"), einen Kassierer samt Stellvertreter, einen Schriftführer samt Stellvertreter und zwei Kassenprüfer.
Es können, unbeschadet von Abs. 1, auch Mitglieder des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. gewählt werden, die aber zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 30 Jahre sein dürfen.

(5) Der Vorsitzende des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der BNAN-Jugend mit Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorsitzende der BNAN-Jugend hat als Mitglied des erweiterten Vorstands des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. analog dazu das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. mit Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die BNAN-Jugend gibt sich eine Jugendordnung.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog für die BNAN-Jugend.

## § 9 Tätigkeit im Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. Ausgaben, Auslagen, Vergütungen

(1) Jede Tätigkeit im Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V. ist grundsätzlich ehrenamtlich. In Ausnahmefällen kann Auslagenersatz beantragt werden. Der Auslagenersatz kann in geeigneten Fällen auch pauschaliert werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 10 Auflösung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V.

(1) Über die Auflösung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. beschließt eine Mitgliederversammlung, auf der alle örtlichen Gruppen vertreten sein sollen. Die Auflösung ist nur mit Dreiviertelmehrheit aller Anwesenden möglich. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Ein Auflösungsbeschluß ist durch 50 % aller Mitglieder schriftlich zu bestätigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e.V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Naturschutzzwecken.